

B e r i c h t

des Ausschusses "Amtszeitbegrenzung"

betr. Wahl und Amtszeitbegrenzung der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen und Amtszeitbegrenzung im Bischofsamt

Weyhe, 18. März 2010

I.

Die 24. Landessynode hatte während ihrer IV. Tagung in der 13. Sitzung am 7. Mai 2009 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Kirchensenates betr. Veränderungen der kirchlichen Verfassungsstruktur einschließlich der Reform der Verwaltung (Aktenstück Nr. 32) auf Antrag des Synodalen Gerling-Jacobi folgenden Beschluss gefasst:

*"Die Landessynode bildet einen zeitlich befristeten Ausschuss, der die Wahl und Amtszeitbegrenzung der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen und Amtszeitbegrenzung im Bischofsamt berät.
Der Landessynode ist zu gegebener Zeit zu berichten."*

(Beschlusssammlung der IV. Tagung Nr. 2.14)

II.

Der Ausschuss hat sich am 9. Mai 2009 konstituiert und sich insgesamt sechsmal getroffen, um den Auftrag der Landessynode zu beraten.

Der Ausschuss berichtet wie folgt:

1. Wahl der Landesuperintendenten und Landessuperintendentinnen

Ausgehend von der Überlegung, dass Pastoren und Pastorinnen, Superintendenten und Superintendentinnen sowie der Landesbischof bzw. die Landesbischofin in ihr Amt gewählt werden, hat sich der Ausschuss zunächst mit der Frage beschäftigt, ob auch für die Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen ein entsprechendes Wahlverfahren eingeführt werden soll.

Der Ausschuss hat sich der Thematik zunächst unter drei pragmatischen Fragestellungen genähert:

- a) Wie könnte ein mögliches Wahlverfahren aussehen?
- b) Wer sollte wählen?
- c) Wie kommen Wahlvorschläge zustande?

Nach der Kirchenverfassung ist das Landesuperintendentenamt ein landeskirchliches Amt mit regionalem Bezug. Die Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen haben die geistliche Leitung und Aufsicht in ihrem Sprengel inne und sind dort Repräsentanten der Landeskirche. Davon ausgehend ist zunächst überlegt worden, eine Wahl auf landeskirchlicher Ebene anzusiedeln und parallel zur Bischofswahl eine Wahl durch die gesamte Landessynode in Betracht zu ziehen. Bedenken haben sich aus der Frage ergeben, ob und wie eine Parallele im Wahlverfahren der unterschiedlichen Gewichtung zwischen landeskirchlichem und regionalem Bischofsamt gerecht würde. Zudem wäre in einem solchen Verfahren dem regionalen Bezug des Landesuperintendentenamtes nicht Rechnung getragen.

Auf der anderen Seite birgt ein Verfahren, das ausschließlich die regionalen Gremien (Ephorenkonvent, Vorsitzende der Kirchenkreistage, regionale Synodale) für eine mögliche Wahl in den Blick nimmt, die Gefahr, dem landeskirchlichen Interesse zuwiderzulaufen.

Infolgedessen muss ein Wahlverfahren beidem gerecht werden, dem landeskirchlichen Interesse und gleichzeitig dem regionalen Bezug.

Folgende zwei Verfahren sind diskutiert worden:

Erstes Verfahren

- Anhörung der Superintendenten und Superintendentinnen, der Kirchenkreistagsvorsitzenden und der Mitglieder der Landessynode des Sprengels mit dem Ziel ein regionales Anforderungsprofil zu entwickeln und zu beschreiben.
- Erörterung von Personenvorschlägen im Personalausschuss des Kirchensenates, der diese Namen an den gesamten Kirchensenat weitergibt.
- Einholung eines Votums der oben genannten regionalen Gremien
- Wahl im Kirchensenat

Ein solches Verfahren würde die regionale Beteiligung juristisch festschreiben. Bei den letzten Besetzungen hatte die Frau Landesbischofin a.D. Dr. Käßmann es in ähnlicher Weise praktiziert; verbindlich festgelegt ist es bislang nicht. Eine Wahl unter

Beteiligung der Landessynode wäre es nicht. Dem Ausschuss ist zudem berichtet worden, dass dieses Beteiligungsverfahren in den betroffenen Sprengeln als unbefriedigend erlebt wurde.

Zweites Verfahren

Wahl der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen durch ein Wahlgremium aus Mitgliedern des Kirchsenates und Mitglieder der Landessynode des betreffenden Sprengels.

Diskutiert wurde die unterschiedliche Größe der Sprengel, die eine je unterschiedliche zahlenmäßige Gewichtung zwischen den Mitgliedern der Landessynode und des Kirchsenates zur Folge hätte. Diskutiert wurde weiterhin, ob es analog zur Wahl der Superintendenten und Superintendentinnen einen Wahlausschuss geben müsste, der Kandidaten auswählt. Der Ausschuss ist sich einig, dass es keine Ausschreibung und Bewerbung auf das Amt geben soll. Für das Amt des Landesuperintendenten bzw. der Landessuperintendentin gibt es eine kirchliche "Normalkarriere" über die Bewährung im Pfarramt, im Superintendentenamts oder einem anderen herausgehobenen kirchlichen Dienst.

Im Verlauf der Diskussion über die beiden Verfahren kristallisierte sich folgender **Vorschlag** heraus.

Der Landesbischof bzw. die Landesbischofin hört in einem "Vorverfahren" die Synodalen, die Ephoren und die Kirchenkreistagsvorsitzenden des betroffenen Sprengels an. Schwerpunkt dieses Gespräches ist das Erstellen eines Stellenprofils. Namensvorschläge sind nicht Ziel, können aber dem Landesbischof bzw. der Landesbischofin persönlich mitgeteilt werden. Dieses Verfahren war bereits Praxis der Frau Landesbischofin a.D. Dr. Käßmann und soll nun gesetzlich normiert werden.

Um mögliche Kandidaten zu schützen, soll der Personenkreis, der Kandidaten sucht, möglichst klein gehalten werden. Der Ausschuss hält den Kirchsenat dafür am besten geeignet. Er soll mindestens zwei Kandidaten oder Kandidatinnen benennen.

Gewählt wird der Landessuperintendent bzw. die Landessuperintendentin durch den Kirchsenat sowie die Mitglieder der Landessynode aus dem betroffenen Sprengel. Die Kandidaten und Kandidatinnen stellen sich dem Wahlgremium in gemeinsamer Sitzung vor. Um der unterschiedlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode und der Mitglieder des Kirchsenates gerecht zu werden, wird nach Aussprache getrennt gewählt. Die Mitglieder der Landessynode aus dem betroffenen Sprengel, die auch

Mitglieder des Kirchensenates sind, wählen nur im Kirchensinat. Gewählt ist, wer in beiden Gremien jeweils die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder erhält.

Das Verfahren ist nicht öffentlich.

Die Wahl bedarf der Zustimmung des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin.

2. Amtszeitbegrenzung im Bischofsamt und im Landessuperintendentenamnt

Der Ausschuss hat vier Möglichkeiten der Amtszeitbegrenzung diskutiert:

- Begrenzte Amtszeit ohne Möglichkeit der Wiederwahl (wird z.B. in der bayerischen Landeskirche praktiziert),
- Begrenzte Amtszeit mit Möglichkeit der Wiederwahl,
- Begrenzte Amtszeit mit vereinfachter Verlängerungsmöglichkeit,
- Unbegrenzte Amtszeit mit Regelanfrage nach einer bestimmten Frist.

Der Ausschuss hält eine Möglichkeit der Überprüfung nach einer bestimmten Frist für wünschenswert, spricht sich allerdings gegen eine zu starre Regelung aus, die dazu führen könnte, dass bewährte Amtsinhaber aus dem Amt scheiden müssen (Begrenzte Amtszeit ohne Wiederwahl oder Verlängerungsmöglichkeit).

Dem Ausschuss ist deutlich geworden, dass es weder eine eindeutige theologische Beurteilung für oder gegen eine Amtszeitbegrenzung noch eine erkennbare Systematik im Vergleich der Landeskirchen gibt. Eine Amtszeitbegrenzung kann durchaus auch eine Entlastung für Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen bedeuten und eine Verlängerung eine ausdrückliche Bestätigung ihrer Arbeit.

Der Ausschuss hält daher die Möglichkeit der Überprüfung nach einer bestimmten Amtszeit für wünschenswert. Er **schlägt** eine analoge Anwendung des Superintendentenwahlgesetzes **vor**:

- a) Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin wird von der Landessynode auf zehn Jahre gewählt.
- b) Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit treten der Kirchensinat und der Landesynodalausschuss zu einem Kollegium zusammen. Dieses entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder, ob die Amtszeit verlängert wird und berichtet der Landessynode. Die Landessynode kann mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder beschließen, dass die Amtszeit nicht verlängert werden soll. Wird die Amtszeit nicht verlängert, so wird ein Wahlverfahren eingeleitet.

c) Wenn die Amtszeit verlängert wird, geschieht dies auf unbegrenzte Zeit.

Analog dazu **schlägt** der Ausschuss der Landessynode auch eine Amtszeitbegrenzung für das Landessuperintendentenamt **vor**.

a) Der Landessuperintendent bzw. die Landessuperintendentin wird auf zehn Jahre gewählt.

b) Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit treten die Mitglieder des Kirchensenates und die Mitglieder der Landessynode des betroffenen Sprengels zu einem Kollegium zusammen und beschließen, ob die Amtszeit verlängert wird. Die Verlängerung bedarf der Zustimmung des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin.

c) Wenn die Amtszeit verlängert wird, geschieht dies auf unbegrenzte Zeit.

III.

Der Ausschuss "Amtszeitbegrenzung" stellt folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

- 1. Der Kirchensinat wird gebeten, der Landessynode bis zu ihrer nächsten Tagung, spätestens aber zur VIII. Tagung im Mai 2011, den Entwurf eines Kirchengesetzes vorzulegen, welches die im Aktenstück Nr. 32 A beschriebenen Änderungen umsetzt.*
- 2. Der Präsident der Landessynode wird gebeten, diesen Kirchengesetzesentwurf dem Rechtsausschuss nach § 38 Abs. 1 der Geschäftsordnung vorab zur Beratung zu überweisen.*

Gerling-Jacobi
Vorsitzender